

Einleitung

Einführung von Ausnahmegerichten in Art. 33 Abs. 1 LV dar: «Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, Ausnahmsgerichte dürfen nicht eingeführt werden.»

Aus den angeführten Aspekten der Rechtsschutzgewährung und der Friedenssicherung lässt sich bereits erahnen, dass das Thema des Art. 33 Abs. 1 LV bis heute nichts an Aktualität eingebüsst hat. So ist auch nicht verwunderlich, dass sich der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung dem Art. 33 Abs. 1 LV bislang weitaus stärker widmen musste als den materiellen Freiheitsgarantien. Und eine Trendwende ist nicht erkennbar. Dennoch ist erstaunlicherweise diesbezügliche Literatur nur äusserst spärlich vorhanden. Beides Grund genug für die Abfassung einer dieser Materie gewidmeten Dissertation.

Jenes Buchstabe gewordene, höchste Prinzip der judikativen Gewalt,⁶ um nicht zu sagen *das* fundamentale Strukturprinzip der rechtssprechenden Gewalt überhaupt, mit dessen Wahrung die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Justiz gestellt wird,⁷ ist also Gegenstand der vorliegenden Dissertation. Die in einem ersten Abschnitt behandelten, für das Verständnis der zitierten Verfassungsnorm relevanten Grundlagen führen ausgehend von historischen Betrachtungen (§ 2) über den grundsätzlichen Inhalt der Norm (§ 3) zu einer allgemeinen Charakterisierung derselben (§ 4). Basierend auf diesen Grundlagen soll in einem zweiten Abschnitt zunächst untersucht werden, ob und inwieweit Art. 33 Abs. 1 LV eine Gerichtsweggarantie enthält (§ 5). Im Anschluss daran wird die Garantie eines gesetzlichen Richters als wesentlicher Teilgehalt des Art. 33 Abs. 1 LV eingehend erläutert werden (§ 6).

Wie zu zeigen sein wird, richtet sich ein wesentlicher Teilgehalt des Art. 33 Abs. 1 LV heute vor allem an die Legislative. Neben Darstellung von Geschichte, Inhalt und Charakteristik des Art. 33 Abs. 1 LV soll Gegenstand der vorliegenden Dissertation daher vor allem die praktische Umsetzung dieser Verfassungsnorm durch die Legislative sein (§ 7).

⁶ Vgl. *Graven* 212 mit Bezug auf Art. 58 Abs. 1 BV.

⁷ *Beyeler* 8 mit Verweis auf *Arndt*.